

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Hauptzweck des Besuchs des CPT in Deutschland im Jahr 2015 bestand darin, die Maßnahmen zu überprüfen, die im Anschluss an die vom Ausschuss nach früheren Besuchen abgegebenen Empfehlungen von den deutschen Behörden getroffen wurden. Zu diesem Zweck besuchte die Delegation des CPT mehrere Polizeieinrichtungen, Haftanstalten und sowohl allgemeinpsychiatrische Einrichtungen als auch Einrichtungen der forensischen Psychiatrie in verschiedenen Bundesländern. Die Delegation wurde in den besuchten Einrichtungen in vielerlei Hinsicht ausgezeichnet empfangen, und alle angetroffenen Mitarbeiter waren offenkundig um Entgegenkommen und Zusammenarbeit bemüht. Jedoch wurde die Arbeit der Delegation infolge von Weisungen ernstlich behindert, welche einige Landesbehörden kurz vor dem Besuch erteilt hatten und denen zufolge jeder einzelne Insasse oder Patient sein ausdrückliches Einverständnis erklären musste, damit die Delegationsmitglieder Einsicht in seine Personal- und Krankenakten erhielten. Am größten war dieses Problem im Landeskrankenhaus für forensische Psychiatrie in Uchtspringe (Sachsen-Anhalt), wo der Delegation sogar die Einsicht in eine Liste der Patienten verweigert wurde, die unfreiwillig in der Klinik untergebracht waren. Da dieses Problem nicht gelöst werden konnte, blieb der Delegation keine andere Wahl, als ihren Besuch in der Klinik abzubrechen. Der CPT legt allen betroffenen Bundes- und Landesbehörden dringend nahe, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Besuchsdelegationen künftig unbeschränkt in die Personal- und Krankenakten untergebrachter Personen Einsicht nehmen können.

### **Polizeieinrichtungen**

Wie bereits beim Besuch im Jahr 2010 wurden keine Vorwürfe über von Polizisten begangene absichtliche körperliche Misshandlungen an in Polizeigewahrsam befindlichen Personen an die Delegation herangetragen, und die Mehrzahl der befragten Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt in Polizeigewahrsam befanden oder kurze Zeit zuvor befunden hatten, gab an, dass die Polizisten respektvoll mit ihnen umgegangen seien. Einige der festgehaltenen Personen – insbesondere Ausländer und Personen, die an einer psychischen Störung litten – äußerten jedoch wiederum Vorwürfe über exzessive Gewaltanwendung durch Polizisten bei der Festnahme (beispielsweise Schläge oder Tritte, nachdem die betroffene Person bereits unter Kontrolle gebracht war, oder unangemessen eng angelegte Handschellen). Der CPT betont, dass die Behörden aller Bundesländer wachsam bleiben müssen und nicht nachlassen dürfen, Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass bei einer Festnahme nicht mehr Gewalt ausgeübt werden darf als unbedingt notwendig.

Insgesamt war der Eindruck der Delegation davon, wie die grundlegenden Schutzvorkehrungen zum Schutz gegen Misshandlung in der Praxis angewendet wurden, positiv, insbesondere hinsichtlich des Rechts, jemanden über die Festnahme zu informieren sowie des Rechts auf Zugang zu einem Arzt. In der Mehrzahl der besuchten Polizeieinrichtungen standen Hinweisblätter mit der Belehrung über die Rechte festgehaltener Personen in einer Vielzahl von Fremdsprachen zur Verfügung. Gleichwohl ist der CPT besorgt über die Tatsache, dass bestimmte bereits seit Langem bestehende Empfehlungen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten und Schutzvorkehrungen noch immer nicht umgesetzt sind. So haben festgehaltene Personen noch immer keinen Anspruch darauf, dass bei polizeilichen Vernehmungen ein Rechtsanwalt anwesend ist (im

Gegensatz zu allen Vernehmungen durch einen Staatsanwalt oder einen Richter). Der CPT fordert sämtliche Bundes- und Landesbehörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle festgehaltenen Personen (einschließlich derer, die einen Rechtsanwalt nicht selbst bezahlen können) während der gesamten Dauer, in der sie sich in Polizeigewahrsam befinden, tatsächlich Zugang zu einem Anwalt haben, auch während einer polizeilichen Vernehmung. Außerdem sollten Schritte unternommen werden, die sicherstellen, dass festgehaltene Jugendliche nicht polizeilich vernommen werden (oder zur Unterzeichnung einer Aussage aufgefordert werden, die im Zusammenhang mit der Straftat steht, derer sie verdächtigt werden), ohne dass ein Rechtsanwalt und, im Idealfall, ein Erwachsener ihres Vertrauens anwesend sind.

Wie bei den letzten Besuchen waren die materiellen Bedingungen insgesamt in allen besuchten Polizeieinrichtungen angemessen für eine kurzzeitige Unterbringung in Polizeigewahrsam. Die Gewahrsamszellen waren in einem angemessenen Zustand hinsichtlich Wartung und Reinigung und in der Regel mit einem Rufsystem ausgestattet. Jedoch standen Personen, die über Nacht festgehalten wurden, in der Polizeiinspektion Donauwörth sowie in den Ausnüchterungszellen der Gewahrsamsstelle Berlin-Südwest und der Polizeidirektion Magdeburg trotz der wiederholten diesbezüglichen Empfehlung des CPT noch immer keine Matratzen zur Verfügung. Der CPT fordert die Polizeibehörden von Bayern, Berlin und Sachsen-Anhalt auf, diesen Missstand zu beheben.

Der CPT begrüßt es, dass die Anwendung der Fixierung im Rahmen des Polizeigewahrsams seit seinem Besuch im Jahr 2010 von den Polizeibehörden mehrerer Bundesländer abgeschafft wurde, darunter Baden-Württemberg, Berlin, das Saarland und Thüringen. Der Ausschuss fordert die Polizeibehörden Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Sachsen-Anhalts und aller übrigen betroffenen Bundesländer auf, diese Praxis nun unverzüglich einzustellen.

### **Haftanstalten**

Wie schon 2010 wurden keine Vorwürfe körperlicher Misshandlung von Insassen durch das Personal an die Delegation herangetragen, und sie fand auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür. Gewalt unter den Insassen schien in keiner der besuchten Einrichtungen ein größeres Problem darzustellen. Der CPT ist jedoch bestürzt darüber, wie viele Insassen der Justizvollzugsanstalt Kaisheim sich über Vorfälle rüden und respektlosen Verhaltens und Sprachgebrauchs seitens einiger Mitglieder des medizinischen Personals der Einrichtung beschwerten. Der Ausschuss empfiehlt den für den Justizvollzug zuständigen Behörden in Bayern, alle Mitglieder des medizinischen Personals der Justizvollzugsanstalt Kaisheim eindringlich daran zu erinnern, dass jede Art von respektlosem oder provozierendem Verhalten gegenüber Insassen nicht toleriert wird und entsprechende Konsequenzen nach sich zieht.

Die materiellen Bedingungen in den Justizvollzugsanstalten Celle, Kaisheim und Tonna hinsichtlich Wartungszustand, Wohnfläche, Tageslichteinfall, Belüftung und Ausstattung waren im Allgemeinen sehr gut. Auch von den verfügbaren Beschäftigungsmöglichkeiten in diesen Justizvollzugsanstalten hatte die Delegation generell einen positiven Eindruck. Allerdings ist zu beanstanden, dass für Untersuchungsgefangene in Kaisheim und Tonna noch immer nur in sehr begrenztem Umfang Arbeits- und Berufsausbildungsmöglichkeiten angeboten wurden.

Was die Gesundheitsversorgung in den besuchten Einrichtungen angeht, so wurde hier allgemein ein hoher Standard an Infrastruktur und Ausstattung vorgefunden. Des Weiteren war der Zugang zu unverzüglicher ärztlicher Beratung im Allgemeinen wohl in sämtlichen besuchten Einrichtungen sichergestellt. Ein Grund zu ernsthafter Besorgnis ist jedoch die Tatsache, dass sich die Anstaltsleitungen, insbesondere in den Justizvollzugsanstalten in Kaisheim und Tonna, wiederholt mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert sahen, wenn sie Insassen, die an einer schwerwiegenden psychischen Störung litten, in ein Krankenhaus (ein Justizvollzugs-Krankenhaus oder eine psychiatrische Klinik) verlegen wollten. Darüber hinaus hat die Delegation beim Thema Opiatsubstitutionsbehandlung für drogenabhängige Gefangene auffällige Unterschiede zwischen den besuchten Justizvollzugsanstalten festgestellt. Während den Insassen in Celle und Tonna eine solche Behandlung angeboten wird, wird sie in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim aus grundsätzlichen Erwägungen heraus in der Regel nicht angeboten, obwohl sie außerhalb der Anstalt allgemein verfügbar ist. Der CPT ist der Ansicht, dass eine solche Sachlage mit dem Grundsatz einer gleichwertigen Versorgung offenkundig nicht vereinbar ist.

Die Delegation hat außerdem auffällige Unterschiede zwischen den besuchten Justizvollzugsanstalten bei den Regelungen festgestellt, die für die Kontakte der Gefangenen mit der Außenwelt gelten. Besonders positiv zu vermerken ist die Tatsache, dass die Gefangenen in Celle und Tonna in ihren Zellen Zugang zu einem Telefon hatten, das Teil einer Multimedia-Ausstattung war, die von den Gefangenen gemietet werden konnte. In der Justizvollzugsanstalt Kaisheim hingegen durften sowohl Untersuchungsgefangene als auch Strafgefangene (einschließlich derer, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßten) grundsätzlich überhaupt keine Telefonanrufe tätigen. Nach Auffassung des CPT sind derartige Zustände unhaltbar und nicht vereinbar mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen.

Der CPT begrüßt es, dass Strafgefangene (und im Ausnahmefall auch Untersuchungsgefangene) sowohl in der JVA Celle als auch in Tonna nach einem Jahr unbeaufsichtigte, bis zu mehreren Stunden dauernde Besuche („Langzeitbesuche“) von ihren Ehegatten (und Kindern) erhalten konnten, sofern bestimmte Kriterien erfüllt waren und eine Risikobewertung zu einem positivem Ergebnis geführt hatte. Bedauerlicherweise bestand in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim gar keine derartige Möglichkeit.

Was Disziplinarmaßnahmen anbelangt, erachtet der CPT die in den Justizvollzugsanstalten verschiedener Bundesländer geltende Höchstdauer von vier Wochen Arrest (eine Form der Einzelhaft) für erwachsene Gefangene für zu lange. Angesichts der potenziell äußerst schädlichen Auswirkungen von Einzelhaft auf das geistige und/oder körperliche Wohl der Betroffenen sollte diese Maßnahme für einen Regelverstoß für maximal 14 Tage, besser für einen kürzeren Zeitraum, verhängt werden. Ferner empfiehlt der Ausschuss, die Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme für Jugendliche im Einklang mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zur Behandlung von Gefangenen („Nelson-Mandela-Regeln“) ganz abzuschaffen.

Der CPT stellt erfreut fest, dass der bereits bei seinem Besuch im Jahr 2013 beobachtete Trend einer abnehmenden Anwendung der Fixierung in Hafteinrichtungen sich fortgesetzt hat. Tatsächlich ist in der Mehrzahl der besuchten Justizvollzugsanstalten in den letzten Jahren kaum ein Gefangener fixiert worden. Der CPT ermutigt die zuständigen Behörden aller Bundesländer, die Anwendung der Fixierung in Justizvollzugsanstalten abzuschaffen.

## Psychiatrische Einrichtungen

Die Delegation besuchte die Klinik für Psychiatrie des St.-Joseph-Krankenhauses in Berlin-Weißensee sowie zwei Kliniken für forensische Psychiatrie, und zwar in Brandenburg an der Havel (Brandenburg) und in Wasserburg am Inn (Bayern).

In keiner der besuchten psychiatrischen Krankenhäuser wurden der Delegation Vorwürfe bekannt, die sich auf absichtliche körperliche Misshandlungen von Patienten durch Mitglieder des Personals bezogen. Allerdings beklagten sich eine Reihe von Patienten in den Kliniken für forensische Psychiatrie in Brandenburg und Wasserburg über Beschimpfungen, Drohungen und respektloses Verhalten einiger Mitarbeiter der Kliniken. Darüber hinaus wurden der Delegation in der Klinik für forensische Psychiatrie in Brandenburg Vorwürfe zur Kenntnis gebracht, dass einige verletzte Patienten wiederholt Opfer körperlichen Missbrauchs und verbaler Attacken sowie sexueller Belästigung und Ausbeutung geworden seien. Der CPT empfiehlt der Klinikleitung der Einrichtungen in Brandenburg und Wasserburg, stets wachsam zu sein und die Mitarbeiter daran zu erinnern, dass jede Form von Misshandlung (auch in verbaler Form und in Form von Drohungen) sowie respektloses oder provozierendes Verhalten gegenüber Patienten nicht toleriert wird und zu entsprechenden Sanktionen führt. Der Ausschuss weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass die Leitung der Klinik für Forensische Psychiatrie in Brandenburg sich weiterhin bemühen muss, gegen das Problem von Gewalt unter den Patienten vorzugehen und alle Patienten vor anderen Patienten, die ihnen Schaden zufügen könnten, zu schützen (dazu gehört auch, sicherzustellen, dass immer genügend Mitarbeiter anwesend sind und eine durchgehende Überwachung gewährleistet ist).

Die Lebensbedingungen im St.-Joseph-Krankenhaus sowie in den Kliniken in Brandenburg und Wasserburg entsprachen allgemein einem hohen Standard. In allen drei Einrichtungen stand den Patienten eine Reihe von sportlichen Betätigungsmöglichkeiten und anderen Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung, und die Patienten konnten sich normalerweise täglich im Freien bewegen. Allerdings wurde der Delegation in der Klinik für forensische Psychiatrie in Wasserburg eine Reihe von Beschwerden zu Gehör gebracht, die sich darauf bezogen, dass Patienten bei verschiedenen Gelegenheiten die Möglichkeit zu täglicher Bewegung im Freien verwehrt worden sei.

In allen drei besuchten psychiatrischen Einrichtungen schien es im Allgemeinen ausreichend medizinisches Personal zu geben. Außerdem gewann die Delegation insgesamt einen positiven Eindruck von den Therapien, die den Patienten angeboten wurden. Es gab normalerweise individuelle Behandlungspläne für die Patienten, die deren Bedürfnissen gerecht zu werden schienen. Neben der Therapie mit Arzneimitteln wurden den Patienten Einzelpsychotherapie und verschiedene Gruppentherapien angeboten, außerdem gab es eine Reihe von Bildungsangeboten und beschäftigungs- und sporttherapeutischen Maßnahmen. Trotzdem ermutigt der Ausschuss die Leitung der Kliniken dazu, ihre Bemühungen noch weiter zu verstärken, um Patienten, die derzeit keinerlei Therapieangebote wahrnehmen, zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu motivieren, die auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

In der Klinik für forensische Psychiatrie in Brandenburg behaupteten einige Patienten, die Sexualstraftaten begangen hatten und sich einer Behandlung mit antiandrogenen Medikamenten (sogenannte „chemische Kastration“) unterzogen hatten oder noch unterzogen,

dass sie vom behandelnden Arzt unter Druck gesetzt worden seien, in die Behandlung einzuwilligen, und man habe sie darauf hingewiesen, dass sie keine Vollzugslockerungen zu erwarten hätten, solange sie die Behandlung nicht antreten würden (wobei impliziert wurde, dass es für sie andernfalls keine realistischen Aussichten auf eine Freilassung in absehbarer Zukunft gebe). Der CPT ist daher nicht restlos davon überzeugt, dass alle betroffenen Patienten in der Lage waren, eine freie und „informierte“ Entscheidung für eine antiandrogene Behandlung zu treffen. Der Ausschuss erinnert noch einmal daran, dass eine antiandrogene Behandlung grundsätzlich nur auf rein freiwilliger Basis erfolgen sollte. Wie vor jeder medizinischen Behandlung sollte auch vor Beginn einer Behandlung mit antiandrogenen Medikamenten die freie und „informierte“ schriftliche Einwilligung des betroffenen Patienten eingeholt werden, wobei es selbstverständlich sein muss, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Der Patient ist außerdem umfassend über sämtliche möglichen Wirkungen und Nebenwirkungen aufzuklären, ebenso über die Folgen einer Weigerung, sich einer solchen Behandlung zu unterziehen.

Was den Einsatz von Zwangsmitteln angeht, hält es der CPT für äußerst bedenklich, dass in allen drei Einrichtungen Patienten, die fixiert waren, nicht ständig direkt und persönlich von einem Mitglied des medizinischen Personals überwacht wurden (Sitzwache). Überdies betont der Ausschuss mit Blick auf alle besuchten Einrichtungen, dass er die Notwendigkeit sieht, ein spezielles Register einzuführen, in dem jeder Fall einer Anwendung von Zwangsmitteln systematisch dokumentiert wird, und er weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass betroffene Mitarbeiter in der Anwendung von Zwangsmitteln und der Handhabung der entsprechenden Ausrüstung geschult werden.

Darüber hinaus formuliert der CPT eine Reihe konkreter Empfehlungen zu den Rechten und Schutzvorkehrungen, die den Patienten in Einrichtungen der allgemeinen und der forensischen Psychiatrie im Zusammenhang mit einer Zwangsunterbringung und den entsprechenden Prüfungsverfahren zur Verfügung stehen.

Der CPT stellt fest, dass Bayern eines von sehr wenigen Bundesländern in Deutschland ist, in denen die jeweiligen Psychisch-Kranken-Gesetze die Möglichkeit vorsehen, Patienten der forensischen Psychiatrie mit disziplinarischen Maßnahmen zu belegen. Nach Erfahrung des CPT gibt es diese Möglichkeit in anderen Mitgliedstaaten des Europarats in der Regel nicht. Der CPT hat Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Anwendung von disziplinarischen Maßnahmen bei psychiatrischen Patienten. Derartige Maßnahmen zielen auf die Sanktionierung des Verhaltens von Patienten ab, das vermutlich in vielen Fällen mit ihrer psychischen Störung zusammenhängt. Es sollte daher eher von einem therapeutischen als von einem strafenden Standpunkt aus betrachtet werden.

In seinen Berichten über die Besuche in den Jahren 2010 und 2013 hat der CPT seine grundlegenden Einwände gegen die Anwendung der chirurgischen Kastration als Behandlungsmethode für Sexualstraftäter zum Ausdruck gebracht, da es sich um einen verstümmelnden und irreversiblen Eingriff handelt, der in diesem Zusammenhang nicht als medizinisch notwendig erachtet werden kann. In seinem aktuellen Bericht begrüßt der Ausschuss die Tatsache, dass laut offiziellen Angaben im Zeitraum von 2013 bis 2015 keine einzige chirurgische Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraftätern stattgefunden hat. Er ermutigt alle betroffenen Bundes- und Landesbehörden, die Anwendung der chirurgischen Kastration als Behandlungsmethode für Sexualstraftäter endgültig abzuschaffen, auch durch Änderung der einschlägigen Gesetze.